

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **11 (1940)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

SVERHA, Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung (Herausgeber)
SHVS, Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
SZB, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Redaktion: SVERHA u. allgemeiner Teil: E. Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10, Höngg, Tel. 67.584; SHVS: Dr. P. Moor, Graserweg 713, Meilen; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Techn. Teil: Franz F. Othh, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43.442; Redaktionelle Mitteilungen an **E. Gossauer**, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10.

Verlag: **Franz F. Othh**, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Oktober 1940 - No. 10 - Laufende No. 104 - 11. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Eidgenössisches Strafgesetzbuch und Erziehungsanstalten

von Dr. Paul Moor, Zürich *)

Das eidgenössische Strafgesetzbuch, das in der Volksabstimmung vom 7. Juli 1938 angenommen worden ist und am 1. Januar 1942 in Kraft treten soll, enthält eine Reihe von Bestimmungen gegenüber kindlichen und jugendlichen Rechtsbrechern, deren Durchführung Erziehungsanstalten übertragen werden soll. Es ergibt sich daraus die Frage, ob Anstalten, welche die vorgesehenen Aufgaben übernehmen können, vorhanden oder erst noch zu schaffen seien. Das einfachste Vorgehen zur Abklärung dieser Frage scheint auf den ersten Blick das zu sein, die vorhandenen Anstalten nach Typen zu ordnen, welche den einzelnen Maßnahmen des Strafgesetzbuches entsprechen und in dieser Weise in einer Liste zuhanden der Behörden zusammenzustellen. Dabei ist klar, daß unser schweizerisches Anstaltswesen nicht auf Grund des neuen Strafgesetzbuches eine Umorganisation zu erfahren und gleichsam eine neue Entwicklungsphase anzutreten hat. Manche der Gesichtspunkte des Strafgesetzbuches verdankt dieses sicherlich bereits bestehenden, aus pädagogischen Notwendigkeiten herausgewachsenen Erfahrungen des Anstaltsbetriebes. Denn unsere Erziehungsanstalten befinden sich, wenn auch sicher nicht am Ziel, so doch auf einem guten Wege; das darf an dieser Stelle ruhig ausgesprochen werden. Die Frage dürfte daher zunächst so lauten: Was für Anstaltstypen sieht das eidgenössische Strafgesetzbuch vor? Welche dieser Anstaltstypen sind bereits vorhanden, resp. welchem dieser Typen sind die einzelnen der bestehenden Anstalten zuzuordnen? — Dabei bleibt aber zunächst fraglich, ob diese Zuordnung zu einem bestimmten Typus das Wesen einer Anstalt treffen könne, oder ob damit nur eben festgestellt werde, ob eine Anstalt einer oder mehreren der vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Aufgaben zu dienen vermöge. Es ist ganz selbstverständlich, daß unsere Erziehungsanstalten einer

größern und weitem Aufgabe zu dienen haben, als nur dem Strafvollzug an Kindern und Jugendlichen, auch wenn dieser heute vollständig dem erzieherischen Gesichtspunkt untergeordnet ist.

Zur Abklärung der gestellten Fragen suchte der Sprechende das Tatsachenmaterial zu sammeln mit Hilfe einer Erhebung. An 182 Anstalten der deutschen und welschen Schweiz wurde Mitte März 1940 ein Fragebogen versandt, in welchem die einzelnen, im Strafgesetzbuch vorgesehenen Aufgaben in Frageform enthalten waren. Da die Artikel 85 und 92 sowohl für Kinder als auch für Jugendliche, welche geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm oder epileptisch sind — bei Jugendlichen ist außerdem der Fall der Trunksucht vorgesehen — eine besondere Behandlung vorsieht, glaubten wir uns auf diejenigen Fälle beschränken zu dürfen, die keiner dieser Kategorien zugeordnet werden können und wandten uns darum mit unserer Erhebung an lauter Anstalten, die Kinder oder Jugendliche mit geringern oder größern Erziehungsschwierigkeiten aufnehmen. Das Verzeichnis der angefragten Anstalten erhielten wir aus dem uns von Pro Infirmis zur Verfügung gestellten Verzeichnis der Anstalten, welche Bundessubvention erhalten, aus welchem wir die oben genannten Kategorien ausschieden, und das wir aus dem Mitglieder-Verzeichnis des SVERHA und aus dem Anstaltsbuch ergänzten.

Die Antworten liefen nur langsam ein. Bisher die letzte erhielten wir am 2. September! Es fehlen aber immer noch zirka 10%. Befürchteten wir zunächst, zu wenig Anstalten angefragt zu haben, so zeigte sich bald, daß wir auch eine erhebliche Zahl zu viel angefragt hatten. Insbesondere erklärten etliche, „überhaupt keine Kriminellen“, „keine Schwererziehbaren“, „nur sittlich einwandfreie Zöglinge“ aufnehmen zu können. Schlimmer aber war, daß die gestellten Fragen zu einem großen Teil sehr unpräzise beantwortet wurden. Ja, es kam vor, daß ein Heim, das den

*) Vortrag an der 96. Jahresversammlung des Sverha in Bern, 1. Oktober 1940.